



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Carsten-Peter Brodersen (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Kommunalaufsicht - Fragen der Befangenheit im Kreis Schleswig-Flensburg

Vorbemerkung des Fragestellers:

In den „Schleswiger Nachrichten“ vom 10.02.2011 wurde über die Sitzung des Schul- und Kultur-Ausschusses der Stadt Schleswig vom Vortag berichtet, in der ein Ausschussmitglied nicht an der Sitzung teilgenommen habe, weil er wegen der Lehrtätigkeit seiner Frau von der Stadtverwaltung Schleswig für befangen befunden wurde. Am 02.03.2011 berichtete das „Flensburger Tageblatt“ wiederum, dass im Kreis Schleswig-Flensburg der Schulleiter einer Gemeinschaftsschule und zugleich Ausschussvorsitzender des Kulturausschusses des Kreises bei Fragen der Schulentwicklung des Kreises, die direkt seine Schule betreffen, in einem Gutachten als nicht befangen erachtet wurde.

1. Wie werden die beiden Vorgänge eingeschätzt? Sind die beiden Gutachten für den jeweiligen Einzelfall fachlich korrekt und nach welchen Maßstäben, auch im Verhältnis der beiden Fälle zueinander, erfolgte die jeweilige Bewertung?

Antwort:

In genereller Hinsicht ist zu der Frage zunächst folgendes anzumerken: Die in § 22 der Gemeindeordnung (GO) normierten Mitwirkungsverbote verfolgen den Zweck, unter Vermeidung schon des „bösen Scheins“ das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine ausschließlich am öffentlichen Wohl ausgerichtete Tätigkeit von kommunalen Vertretungs- und Ausschussmitgliedern zu erhalten und zu stärken. Bei der Beurteilung von Befangenheitsfällen kommt

es stets auf die Ermittlung und Bewertung einzelfallabhängiger Details an. Befangenheitsfragen lassen sich daher nicht pauschal beantworten.

Im geschilderten Fall der Stadt Schleswig hat nach hiesigem Kenntnisstand das betreffende Mitglied des Schul- und Kulturausschusses nach erfolgter Beratung durch die Verwaltung der Stadt zur Frage einer möglichen Befangenheit offenbar selbst die Schlussfolgerung gezogen, dass es nicht an der Entscheidung des Ausschusses mitwirken sollte. Stattdessen hat nach hiesigem Kenntnisstand der gewählte Vertreter an der Sitzung des Ausschusses teilgenommen. Dieses Verfahren ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der zweite genannte Fall ist dem Innenministerium nicht bekannt geworden.

2. War das Vorgehen der Verwaltung im erstgenannten Fall mit dem schleswig-holsteinischen Innenministerium als zuständiger Behörde abgesprochen?

Antwort:

Nein. Das Innenministerium hat von dem Vorgang erst nach der Beratung durch die Verwaltung der Stadt Schleswig Kenntnis erhalten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Beratung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger vorrangig Aufgabe einer hauptamtlichen Gemeindeverwaltung ist.

3. Hat das genannte Ausschussmitglied im erstgenannten Fall um die Anfertigung eines Gutachtens gebeten?

Antwort:

Hierzu hat das Innenministerium keine Kenntnis.

4. Ist die Verwaltung im erstgenannten Fall initiativ geworden? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Antwort:

Auch hierzu hat das Innenministerium keine Informationen.

5. Welche Maßnahmen muss die Kommunalaufsicht ergreifen, wenn ihr ein Hinweis auf ein fehlerhaftes Vorgehen einer kommunalen Verwaltung gegeben wird?

Antwort:

Die Vorschriften der Gemeindeordnung sehen ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht nicht zwingend vor. Die Kommunalaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie tätig wird und welches der in §§ 120 ff. GO genannten Aufsichtsmittel sie ggfs. anwendet (vgl. BVerfGE 8, 122 [137]). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche Sanktionsmöglichkeiten hat die Kommunalaufsicht im Falle einer falschen Beratung durch kommunale Verwaltungen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5.